

Antwortformular zu den Themenblöcken 1 – 10

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : IV-Stellen-Konferenz

Abkürzung der Firma / Organisation : IVSK

Adresse : Sempacherstrasse 15, 6003 Luzern

Kontaktperson : Astrid Jakob

Telefon : 041 361 60 21

E-Mail : astrid.jakob@ivsk.ch

Datum : 10. März 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie, keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
3. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am **19. März 2021** an folgende E-Mail Adresse: sekretariat.iv@bsv.admin.ch

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

Thema	Bemerkung/Anregung
Allgemeine Bemerkungen zur E-IVV	<p>Wir stellen fest, dass die neuen Bestimmungen dem Geist der 5. IV-Revision «Gespräch vor Akten» nicht mehr gerecht werden und in die entgegengesetzte Richtung laufen. Anstatt die Minimierung der Regelungen weiter anzustreben, folgt mit der neuen Verordnung eine Regelungsfut, welche insbesondere für die versicherten Personen nicht mehr verständlich ist. Zu der überregulierten Verordnung, werden weitere Kreisschreiben und Weisungen zu einer weiteren Regelungsdichte führen. Mit Nachdruck machen wir darauf aufmerksam, dass bei den entsprechenden Kreisschreiben und Weisungen hinsichtlich der Regelungsdichte mehr Zurückhaltung ausgeübt werden sollte.</p> <p>Die IV ist eine Volksversicherung. Als solche sollten die Gesetzes- und Verordnungstexte für die breite Allgemeinheit geschrieben werden. Die vorliegenden umfassenden Verordnungstexte kommen diesem Anspruch nicht nach.</p> <p>Die neuen Aufgaben müssen kompetent und professionell umgesetzt werden. Dazu bedarf es der entsprechenden finanziellen und personellen Ressourcen. Die Vorlage kann mit der ursprünglichen Botschaft nicht mehr gleichgesetzt werden, da der Gesetzgeber einige zusätzliche Neuerungen mit grösseren Auswirkungen auf die Durchführung beschlossen hat. Solche Änderungen sind in die Ressourcenberechnungen, wie sie in der Botschaft enthalten sind, nicht eingeflossen. Beispielsweise wurde die Thematik der Tonaufnahmen bei medizinischen Gutachten bei der Berechnung des benötigten Personals nicht berücksichtigt. Die IV-Stellen sind bereit, sich mit digitalen Lösungen für eine effiziente Umsetzung der Weiterentwicklung IV einzusetzen. Wird die Sicht des Kunden eingenommen, so ist die bundesweite Sozialversicherung kantonal verankert. Damit Kunden und Mitarbeitende einen vereinfachten und effizienten Zugang erhalten, müssen die IV-Stellen mit den entsprechenden finanziellen Mitteln ausgestattet werden. Nur so kann die Digitalisierung gefördert und wirksam umgesetzt werden.</p>
Allgemeine Bemerkungen zur E-ATSV	<p>Wir schlagen vor, Tonaufnahmen sinngemäss wie Observationsmaterial behandeln. ATSG und ATSV regeln diesbezüglich, dass Observationsmaterial als Beweismittel im Dossier verbleibt, sofern es verwertet wird. Andernfalls muss es vernichtet werden. Im Unterschied zu den Observationen sind Tonaufnahmen jedoch «nur» ein Qualitätselement zur Beurteilung der Verwertbarkeit des eigentlichen «Beweismittels» Gutachten. Daher sollen Tonaufnahmen für das laufende Verfahren zu den Akten genommen werden (gemäss Art. 44 Abs. 6 ATSG). Mit rechtskräftigem Abschluss des Leistungsbegehrens sollen sie jedoch vernichtet werden (analog Art. 43a Abs. 8 ATSG), weil sie nicht mehr benötigt werden. Die Formulierung von Art. 44 Abs. 6 ATSG lässt diese Möglichkeit zu.</p>

Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)

Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten, Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen, Personalverleih, Taggelder IV, Unfallschutz

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
Begrifflichkeit in der französischen Fassung	In der französischen Fassung beantragen « marché primaire de travail » mit « le premier marché du travail » zu ersetzen.

Themenblock 1: Optimierung der Eingliederung (Erl. Bericht Kap. 2.1)

Früherfassung und Frühintervention, Integrationsmassnahmen, Berufsberatung, erstmalige berufliche Ausbildung, Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten, Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen, Personalverleih, Taggelder IV, Unfallschutz

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Früherfassung und Frühintervention: Art. 1^{ter} Abs. 1, 1^{quinquies}, 1^{sexies} Abs. 2 E-IVV

Integrationsmassnahmen: Art. 4^{quater} Abs. 1, 4^{quinquies}, 4^{sexies} Abs. 1, 3 Bst. a, 4-6, 4^{septies} E-IVV

Berufsberatung: Art. 4a E-IVV

Erstmalige berufliche Ausbildung: Art. 5, 5^{bis}, 5^{ter}, 6 Abs. 2 E-IVV

Mitfinanzierung von kantonalen Brückenangeboten: Art. 96^{bis}, 96^{quater} E-IVV

Mitfinanzierung von kantonalen Koordinationsstellen: Art. 96^{bis}, 96^{ter} E-IVV

Personalverleih: Art. 6^{quinquies} E-IVV

Taggelder IV: Art. 17 Abs. 1 und 2, 18 Abs. 1 und 2, 19, 20^{ter}, 20^{quater} Abs. 1 und 6, 20^{sexies} Abs. 1 Bst. a, 21^{septies} Abs. 4, 21^{septies} Abs. 4 und 5, 21^{octies} Abs. 3, 22, 91 Abs. 1, Übergangsbestimmung Bst. a E-IVV

Unfallschutz: Art. 20^{quater} Abs. 1 und 6, 88^{sexies}, 88^{septies}, 88^{octies}, E-IVV; Art. 53 Abs. 1, 3, 4, 56, 72, 132, 132a, 132b, 132c, 132d E-UVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
E-IVV	1 ^{sexies}	2		Eine Beschränkung auf Arbeitsvermittlung und Berufsberatung wäre hilfreich. Ansonsten befürchten wir viele Begehrlichkeiten und Abgrenzungsprobleme. Wir beantragen, das allgemeine Wording wie folgt zu ändern:	..., wenn sie den Übergang von der Schule in eine Ausbildung oder eine Erwerbstätigkeit unterstützen.

E-IVV	4qu in- qui es	3		Das wesentliche Kriterium ist der Abschluss der obligatorischen Volksschule.	...nach <i>Abschluss</i> der obligatorischen Volksschule auszurichten.
E-IVV	4qu in- qui es	4		Wir beantragen «in einer Zielvereinbarung» zu streichen. Die Präzisierung gehört in ein Kreisschreiben.	Ziele und Dauer aller Integrationsmassnahmen werden gemäss den Fähigkeiten der versicherten Person in einer Zielvereinbarung festgelegt.
E-IVV	4se xie s	6	a	Wir beantragen eine Umformulierung.	sie sich seither selbstständig oder mit Unterstützung aktiv um die berufliche Integration bemüht hat;
E-IVV	4a	2		Diese Umformulierung von Abs. 2 macht die Unterscheidung zu Abs. 3 deutlich.	Als Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe b gelten arbeitsmarktnahe Massnahmen, die nach der obligatorischen Schule im ersten Arbeitsmarkt oder in Institutionen durchgeführt werden, um die Eignung und Neigung der versicherten Person für mögliche Ausbildungen zu überprüfen und an die Anforderungen des 1. Arbeitsmarkts heranzuführen.
E-IVV	4a	3		Diese Präzisierung in Abs. 3 macht die Unterscheidung von Abs. 2 deutlich.	Als Massnahmen nach Absatz 1 Buchstabe c gelten Massnahmen, die im ersten Arbeitsmarkt oder in Institutionen durchgeführt werden, um die Eignung und Neigung ...
E-IVV	4a	4		Im ersten Satz beantragen die Streichung von «in einer Zielvereinbarung». Die Präzisierung gehört in ein Kreisschreiben. Unseres Erachtens sind die Voraussetzungen unter Buchstabe c bereits unter Buchstabe a subsummiert. Buchstabe c könnte daher entsprechend gestrichen werden.	Bei den Massnahmen nach den Absätzen 2 und 3 werden je nach Fähigkeiten der versicherten Person individuelle Vorgaben zu Zielen und Dauer in einer Zielvereinbarung festgehalten.
E-IVV	5	2	c	Die Formulierung ist unklar. Wir beantragen folgende Umformulierung:	der Beginn der Vorbereitung, die Voraussetzung für die darauffolgende Ausbildung darstellt.
E-IVV	5bi s	6		Ausbildungsstätte mit Ausbildungsinstitution ersetzen.	Wird die versicherte Person infolge ihrer Invalidität in einer Ausbildungsinstitution untergebracht, ...
E-IVV	5bi s	7		Ausbildungsstätte mit Ausbildungsinstitution ersetzen.	Bei auswärtiger Verpflegung und Unterkunft ausserhalb einer Ausbildungsinstitution vergütet die Invalidenversicherung ...

E-IVV	22			Dieser Artikel ist sehr komplex und kompliziert formuliert. Es ist unklar, ab wann der Anspruch auf Taggeld gilt. Unseres Erachtens ist in einem Kreisschreiben zu klären, ob beim Lohnbuch der Mittelwert angenommen wird und an wen die Auszahlung erfolgt.	Text vereinfachen
E-IVV	22	2		Eine Gleichbehandlung der Löhne von Lernenden innerhalb des Betriebs ist mit dieser Bestimmung nicht gewährleistet. Die Streichung bringt auch eine wesentliche Vereinfachung für die Praxis. Wenn sich Arbeitgeber nicht an die branchenüblichen Löhne halten, ist es nicht Aufgabe der IV durch ihre Taggeldregelung als Korrektiv einzugreifen.	Ersatzlos streichen Eventualiter: Wird der Absatz trotzdem beibehalten, beantragen wir, das Wort Lehrlingslöhne mit «Löhne von Lernenden (oder Auszubildenden)» zu ersetzen.
E-IVV	22	4		Die Formulierung ist kompliziert und kaum verständlich. Wir beantragen folgende Umformulierung:	«Liegt kein Lehrvertrag vor, so entspricht die Höhe des Taggeldes: a. Für Versicherte, die eine tertiäre Ausbildung ohne bezahltes Praktikum nach Artikel 22 Absatz 3 IVG absolvieren: dem mittleren monatlichen Erwerbseinkommen von Studierenden an Hochschulen gemäss Erhebung zur sozialen und wirtschaftlichen Lage der Studierenden (SSEE) des Bundesamtes für Statistik. b. Für Versicherte, die eine tertiäre Ausbildung mit einem obligatorischen bezahlten Praktikum absolvieren: dem im Praktikumsvertrag festgelegten Lohn, wobei die Höhe des Taggeldes auf die maximale Altersrente nach Artikel 34 Absätze 3 und 5 AHVG begrenzt ist. c. Für Versicherte, die weder eine Ausbildung nach Buchstabe a oder b noch eine Ausbildung nach Artikel 22 Absatz 4 IVG absolvieren: im ersten Jahr dem niedrigsten mittleren Lehrlingslohn nach dem «Lohnbuch Schweiz» und im zweiten Jahr dem im Rahmen einer wirtschaftlich ausreichend verwertbaren Arbeitsleistung erzielten Lohn.»

				<p>Une règle générale concernant la prise en charge des traitements et la plafonnant au maximum du tarif pratiqué en Suisse serait utile.</p> <p>Nous proposons l'ajout d'un article en ce sens entre l'art 24quinquies et l'art 24sexies:</p>	<p>« Les traitements dispensés à l'étranger sont rémunérés à concurrence des tarifs pratiqués en Suisse en application des art. 24quater et 24quinquies. »</p>
E-IVV	96ter			<p>Wir begrüßen die Möglichkeit, die Zusammenarbeit mit der kantonalen Koordinationsstelle institutionalisieren und entschädigen zu können. Wenn die Zahlen am unteren Ende des aktuell gültigen Bandes sind, erzwingt dies eine Budgetanpassung bei der Koordinationsstelle. Der Beitrag der IV beträgt ein Drittel des Gesamtbudgets der Koordinationsstelle.</p>	<p>Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben</p>
E-IVV	Übergangsbestimmung	a		<p>Es könnten mehrere Ausbildungen hintereinander betroffen sein. Es ist nicht klar, ob alle diese Massnahmen gemeint sind, oder die aktuelle Massnahme. Ausserdem ist unklar, was bei Verlängerungen von Massnahmen gilt.</p>	<p>Wir beantragen eine Präzisierung hinsichtlich tatsächlichen Beginns der Massnahme.</p>
E-IVV	18			<p>Der vorliegende Entwurf bedeutet die Abschaffung des Taggeldes für die Zeit, während der auf den Beginn der erstmaligen beruflichen Ausbildung gewartet wird. Als Begründung nennt der erläuternde Bericht (S. 30) Art. 22bis Abs. 3 IVG. Das überzeugt nicht. Das ausdrückliche Erwähnen des Ausbildungsbeginns in dieser Bestimmung erfolgte zur Klarstellung, dass das Taggeld nicht erst ab dem 18. Altersjahr bezahlt wird, sondern eben bereits ab Ausbildungsbeginn. In der Botschaft (S. 128) steht dazu Folgendes: «Neu entsteht der Taggeldanspruch für Personen in einer EbA bereits mit dem Beginn der beruflichen Ausbildung.» Ziel war eine frühere Ausrichtung des Taggelds und keinesfalls die Abschaffung des Taggelds für die Wartezeit.</p>	<p>Wir beantragen beide Absätze unverändert zu belassen.</p>
E-IVV	19			<p>Der (auch schon bisher verwendete) Titel «Wartezeiten» ist irreführend. Es wird, im Gegensatz zu den in Art. 18 aufgeführten Sachverhalten, nicht auf den Beginn einer Massnahme gewartet. Es handelt sich im Gegenteil um einen zeitlich begrenzten Taggeldnachgenuss nach Beendigung einer</p>	<p>Wir beantragen den Titel zu ändern in «Taggeld während Stellensuche»</p>

			<p>Massnahme. Es bleibt anzufügen, dass fraglich ist, ob es für diese Taggelder überhaupt eine gesetzliche Grundlage gibt.</p> <p>Mit Blick auf die Subsidiarität gegenüber der Arbeitslosenversicherung, kommt die Regelung stark überwiegend bei versicherten Personen zur Anwendung, die vor Durchführung der Massnahme einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgingen und deshalb trotz Bezug von IV-Taggeldern gegenüber der Arbeitslosenversicherung keine beitragspflichtige Tätigkeit aufweisen.</p>	
E-IVV	19	1	<p>Gemäss erläuterndem Bericht (S. 31) haben auch versicherte Personen während der Wartezeit vor der neuen Massnahme «Personalverleih» Anspruch auf Taggeld, sofern dieser eine erstmalige berufliche Ausbildung, eine Umschulung oder ein Arbeitsversuch vorausging. Wir erachten die Vermischung der Weiterführung des bisherigen Taggeldes nach Beendigung einer Massnahme mit einem Taggeld für die Zeit, während der auf den Beginn einer Massnahme gewartet werden muss, als problematisch. Soll für die Zeit, während der auf den Beginn einer Massnahme gewartet werden muss, ein Taggeld bezahlt werden, gehört dies in Art. 18.</p>	<p>Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben</p>

Themenblock 2: Medizinische Massnahmen (Erl. Bericht Kap. 2.2)

Medizinische Eingliederungsmassnahmen, Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste, Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Medizinische Eingliederungsmassnahmen: Art. 2, 2^{bis}, 2^{ter} E-IVV

Definitionskriterien für Geburtsgebrechen und Aktualisierung der Geburtsgebrechen-Liste: Art. 3, 3^{bis}, 3^{ter} E-IVV; Art. 35 E-KVV; Aufhebung der GgV; GgV-EDI

Medizinische Pflegeleistungen bei Domizilbehandlungen: Art. 3^{quinqies}, 39e Abs. 5 E-IVV

Übrige Artikel: Art. 3^{novies}, 4^{bis} E-IVV

Wenn Sie sich zu einzelnen Ziffern aus dem Anhang der GgV-EDI äussern möchten, sind Sie gebeten, bei «Thema» die entsprechende Ziffer aufzulisten und bei «Bemerkung/Anregung» Ihren Kommentar zu ergänzen.

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
E-IVV	2	2	a	Grundsätzlich erfüllt eine Behandlung, welche die WZW-Kriterien noch nicht erfüllt, auch nicht die Voraussetzungen für die Kostenübernahme irgendeiner Sozialversicherung. Gemäss ATSG ist die Krankenversicherung gegenüber der Invalidenversicherung vorleistungspflichtig. Sofern man also überhaupt solche Behandlungskosten «vorschiessen» will, müssten diese von der Krankenversicherung getragen werden. Aus unserer Sicht besteht kein Grund, den bewährten Grundsatz (Art. 70 Abs. 2 Bst. a ATSG) zu durchbrechen.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
E-IVV	2	3		Diese Bestimmung führt bei der Prüfung von Psychotherapie zu Problemen. Häufig kann erst nach Beginn der Therapie beurteilt werden, ob es sich um ein labiles Geschehen oder IV-berechtigtes Leiden handelt. Es sollte möglich sein eine Therapie zu lasten der Krankenversicherung abzuschliessen und eine neue zu Lasten der IV zu beginnen.	Wir bitten darum, diesem Anliegen bei der Formulierung des Absatzes Rechnung zu tragen beziehungsweise es in den Weisungen aufzunehmen.
E-IVV	3	3		Wir bitten um Klärung, was das für Geburtsgebrechen heisst, die vor einem bestimmten Alter diagnostiziert	Bitte um Präzisierung

				werden müssen. In der GGV wurde eine entsprechende Änderung vorgenommen und steht daher im Widerspruch zu diesem Wortlaut. Bedeutet es, dass bei einer späteren Entdeckung noch ein Geburtsgebrechen angemeldet werden kann?	
E-IVV	39e			Es ist unklar, was mit «anteilmäßig» gemeint ist.	Wir bitten um eine Präzisierung in einer Weisung.

Themenblock 4: Tarifierung und Rechnungskontrolle (Erl. Bericht Kap. 2.4)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
E-IVV	<p>Une règle générale concernant la prise en charge des traitements et la plafonnant au maximum du tarif pratiqué en Suisse serait utile.</p> <p>Nous proposons l'ajout d'un article en ce sens entre l'art 24^{quinquies} et l'art 24^{sexies}:</p> <p>« Les traitements dispensés à l'étranger sont rémunérés à concurrence des tarifs pratiqués en Suisse en application des art. 24^{quater} et 24^{quinquies}. »</p>

Themenblock 4: Tarifierung und Rechnungskontrolle (Erl. Bericht Kap. 2.4)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 3^{quater}, 24 Abs. 3, 24^{bis}, 24^{ter}, 24^{quater}, 24^{quinquies}, 24^{sexies}, 41 Abs. 1 Bst. I, 72^{ter}, 79 Abs. 5, 79^{ter}, 79^{quater}, 79^{quinquies}, 79^{sexies}, 89^{ter} E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
E-IVV	24s e- xie s			Wir beantragen einen zusätzlichen Absatz einzufügen mit dem Wortlaut wie unter Textvorschlag eingefügt.	Leistungserbringer haben keinen Anspruch auf den Abschluss einer Leistungsvereinbarung.
E-IVV	79t er	1	c	Es ist unklar, was mit «Prozeduren» mit Hinblick auf die IV gemeint ist.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
E-IVV	79t er	1	d	Wir beantragen die Angabe des Datums zu streichen, da diese Angabe nicht vorgesehen ist.	Textvorschlag: Nummer der Verfügung oder Mitteilung;
E-IVV	79q ua- ter	2		Es ist unklar, was mit «Prozeduren» mit Hinblick auf die IV gemeint ist.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 5: Rentensystem (Erl. Bericht Kap. 2.5)

Stufenloses Rentensystem, Bemessung Invaliditätsgrad

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Stufenloses Rentensystem: Art. 33^{bis} Abs. 2, Übergangsbestimmung Bst. c E-IVV; Art. 51 Abs. 5, 53 Abs. 1 E-AHV; Art. 4 E-BVV 2

Bemessung Invaliditätsgrad: Art. 24^{septies}, 25 Abs. 2-4, 26, 26^{bis}, 27 Abs. 2, 27^{bis}, 41 Abs. 1 Bst. k, 49 Abs. 1^{bis}, Übergangsbestimmung Bst. b E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
E-IVV	49	1bis		Wir beantragen die Streichung des Absatzes. In diesem Artikel wird nichts (neu) festgeschrieben, was sich nicht bereits aus übergeordnetem Recht und allgemeinen Rechtsgrundsätzen (z.B. Nachvollziehbarkeit einer Stellungnahme) ergeben würde. Es handelt sich daher um eine eigentliche Wiederholung, welche im Sinne der Übersichtlichkeit der Verordnung gestrichen werden kann.	Ersatzlos streichen
E-IVV	24 ^{septies}	2		Dieser Absatz bezieht sich auf Absatz 1 (die Bestimmung dieses Status). Dieser sieht auch den Status «nicht erwerbstätig» vor. Es ist deshalb sprachlich nicht überzeugend, in Absatz 2 das Ausüben einer Erwerbstätigkeit sozusagen als gegeben anzunehmen.	Wir beantragen folgende Änderung: «Die Bestimmung des Status richtet sich nach der Situation, in der sich die versicherte Person befinden würde, wenn sie nicht gesundheitlich beeinträchtigt wäre.»
E-IVV	25	4		Die Tabelle, auf der abgestellt wird, bezieht sich auf betriebsübliche Arbeitszeiten. Wir fragen uns, ob hier tatsächlich von der betriebsüblichen wöchentlichen Arbeitszeit auszugehen ist und nicht von branchenüblichen?	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
E-IVV	26	3		« Dans la mesure du possible » fait référence à la disponibilité des données. « En principe » serait préférable (un recours aux statistiques peut être indiqué bien que le montant du dernier revenu est disponible).	Wir beantragen in der französischen Fassung « survenance de l'invalidité » mit « survenance de l'atteinte à la santé » zu ersetzen.
E-IVV	26	4		Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Wir beantragen folgende Ergänzung im zweiten Satz:

					«In Abweichung von Art. 25 Abs. 3 werden nur geschlechtsunabhängige Werte verwendet.»
E-IVV	26	5		Vorliegend wird auf die französische Fassung Bezug genommen. Die deutsche Fassung ist jedoch entsprechend auch zu prüfen, sodass keine Missverständlichkeiten entstehen. La formulation induit en erreur.	Remplacer par « Si le revenu réalisé avant la survenance de l'atteinte à la santé est inférieur (...), le revenu sans invalidité correspond à 95% (...) ».
E-IVV	26	6	b	Es kommt zu einer Ungleichbehandlung, wenn das Valideneinkommen und das Invalideneinkommen in der Höhe der Unterdurchschnittlichkeit deutlich voneinander abweicht. Das Mindestmass einer Unterbezahlung ist auch beim Invalideneinkommen zu definieren.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
E-IVV	26bis	1		Die Ausführungen zu Art. 26 ^{bis} Abs. 1 stehen in Widerspruch zu Art. 25 Abs. 1 Bst. b IVV. Es ist unklar, ob ein Soziallohnanteil noch berücksichtigt werden kann. Die Frage der Anrechnung des effektiven Lohnes stellt sich regelmässig auch bei Selbständigerwerbenden, welche sich nach Eintritt der Invalidität weiterhin den bisherigen Lohn ausrichten oder sich ein zu hohes Salär gewähren. Contrairement à ce que précise le rapport (p. 44), la formulation laisse entendre que si la capacité fonctionnelle résiduelle n'est pas exploitée, le revenu avec invalidité doit être déterminé sur d'autres bases.	Une formulation différente permet d'éviter cette confusion : « Si l'assuré réalise un revenu après la survenance de l'invalidité, le revenu avec invalidité correspond à ce revenu extrapolé si besoin à concurrence de sa capacité fonctionnelle résiduelle. »
E-IVV	26bis	2		Selbständigerwerbende leisten im Gesundheitsfall oftmals ein Arbeitspensum, welches deutlich über den «betriebsüblichen» Arbeitszeiten liegt. Es stellt sich insbesondere bei Selbständigerwerbenden, welche damit ein sehr hohes Einkommen erwirtschaftet haben die Frage, welches (Höchst-)Pensum im Krankheitsfall angerechnet werden kann.	Eine Ergänzung in den Weisungen wäre wünschenswert
E-IVV	26bis	3		Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben	Wir beantragen folgende Anpassung: «...zeitlichen Pensum von unter 50 Prozent tätig sein...» Wir beantragen im Artikel den Hinweis anzubringen, dass keine weiteren Abzüge vorgesehen sind.
E-IVV	27bis			Die Formulierung ist unverständlich.	Wir beantragen folgende Umformulierung:

					«das Einkommen mit Invalidität soll auf die gleiche Weise wie bei einer 100 prozentigen Erwerbstätigkeit auf der Basis des funktionellen Leistungsvermögens berechnet werden.»
E-IVV	Üb er- gan gsb e- sti mm ung	b		Eine Revision ist nur bei versicherten Personen, welche noch keine ganze Rente beziehen, sinnvoll. Aus den Bestimmungen geht nicht hervor, wie sich der Sachverhalt bei Revisionen von «Frühinvaliden» nach dem 30. Altersjahr verhält. Kann das Valideneinkommen nur dann angepasst werden, wenn ein anderer Revisionsgrund nach Art. 17 ATSG vorliegt? Wie verhält es sich im Revisionsverfahren, wenn eine versicherte Person mit einer Ausbildung nach BBG bisher als Frühinvalide eingestuft wurde?	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 6: Fallführung (Erl. Bericht Kap. 2.6)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 1^{quinquies}, 4^{septies}, 41 Abs. 1 Bst. e-^{fter}, 41a, 70 E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
E-IVV	41a			Wir beantragen einen zusätzlichen Absatz in dem steht, dass kein gesetzlicher Anspruch auf Fallführung besteht. Es könnte sonst ein Widerspruch zum Kreisschreiben geben.	Es besteht kein gesetzlicher Anspruch auf Fallführung.
E-IVV	41a	2		Diese Regelungen gehören nicht in die Verordnung, da zu detailliert, sondern in das entsprechende Kreisschreiben. Ausserdem besteht ein Widerspruch mit Abs. 3, welcher es den IV-Stellen erlaubt, die Art der Fallführung selber zu entscheiden. Abs. 2 schränkt diese Entscheidungsfreiheit ein.	Ersatzlos streichen

Themenblock 7: Verfahren und Begutachtung (Erl. Bericht Kap. 2.7)

Allgemeine Bemerkungen

Thema	Bemerkung/Anregung
SuisseMED@P	Die Weiterentwicklung der SuisseMED@P-Plattform hinsichtlich des Einbezugs der bidisziplinären Gutachten wird zeitlich bis Ende Jahr nicht möglich sein. Erst recht nicht, unter Berücksichtigung eines allfälligen WTO-Verfahrens. Eine Übergangslösung für die Vergabe der bidisziplinären Gutachtaufträge ist zwingend notwendig, um die Menge der notwendigen Gutachten im Vollzug bewältigen zu können. Ansonsten wird der Stau an Gutachtaufträgen enorme Auswirkungen auf alle Verfahren haben und damit letztlich auf die versicherten Personen bezüglich des Entscheides.

Themenblock 7: Verfahren und Begutachtung (Erl. Bericht Kap. 2.7)

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel: Art. 41b, 72^{bis} Abs. 1 E-IVV; Art. 7j, 7k, 7l, 7m, 7n, Übergangsbestimmung E-ATSV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
E-IVV	41b			Wir beantragen zu präzisieren, was unter dem Begriff attestierte Arbeitsunfähigkeit gemeint ist. Wir beantragen Abs. 1 Bst. c Ziff. 4 zu streichen. Gesetzlich ist die Veröffentlichung der Gesamtvergütung nicht vorgesehen. Aufgrund des automatisierten Zahlungsprozesses sind diese Daten auch nicht bei den IV-Stellen vorhanden, sondern bei der ZAS.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
E-IVV	72b is	1		Bei der Einführung der Zufallsvergabe von bidisziplinären Gutachten ist zumindest die aus der polydisziplinären Gutachten-Verteilung bekannte regionale Verteilungsregelung beizubehalten.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
E-IVV	73b is	2	g und h	Wir regen an, die Zustelladressatinnen und -adressaten in Artikel 73 ^{bis} Absatz 2 in solche <i>mit</i> und solche <i>ohne</i> Parteistellung zu gliedern. So lässt sich klarstellen, dass behandelnde Ärztinnen und Ärzte sowie Durchführungsstellen, denen Vorbescheide zu Wiedereingliederungs-	

				massnahmen neuerdings auch zu- zustellen sind, entgegen Artikel 73 ^{ter} IVV nicht einwandberechtigt sind (Erläuterungen, S. 59).	
E-ATSV	7j			<p>Weshalb ein «Einigungsversuch» zwischen dem Versicherungsträger und der versicherten Person durchgeführt werden muss, wenn sich zeigt, dass ein vorgeschlagener Gutachter bzw. eine vorgeschlagene Gutachterin in den Ausstand treten muss, leuchtet nicht ein.</p> <p>In solchen Fällen sind sich die Versicherungsträger und die versicherte Person ja gerade einig, dass ein neuer Gutachter bzw. eine neue Gutachterin eingesetzt werden muss. Der Einfachheit halber sollen also die Versicherungsträger einen neuen Gutachter bzw. eine neue Gutachterin vorschlagen. Einen «Einigungsversuch» braucht es nicht.</p> <p>Ein Einigungsversuch bietet sich nur an in Situationen, in denen die Versicherungsträger einen Gutachtersauftrag nicht nach dem Zufallsprinzip vergeben (künftig also höchstens noch bei monodisziplinären Aufträgen, vgl. Art. 72^{bis} Abs. 1 IVV und Art. 7j Abs. 3 E-ATSV) und die versicherte Person einen Gutachter bzw. eine Gutachterin ablehnt, ohne dass ein Ausstandsgrund gegeben ist.</p>	Die ganze Bestimmung ist im Sinne der Bemerkungen neu zu formulieren.
E-ATSV	7k			<p>Wir beantragen ein einheitliches Formular für die Verzichtserklärung einzusetzen.</p> <p>Der Begriff «Interview» ist in der Verordnungsbestimmung zu präzisieren. Es muss klar sein, ob «nur» die Befunderhebung (Anamnese) aufzuzeichnen ist, oder auch der anschliessende Untersuch.</p>	Die Bestimmung ist im Sinne der Bemerkung zu ergänzen.
E-ATSV	7k	2		Wir beantragen die Streichung der letzten beiden Sätze in Absatz 2. Der Verzicht darf nur auf der IV-Stelle erklärt werden. Es könnte ansonsten die Behauptung aufgestellt werden, der Gutachter habe die versicherte Person überredet oder unter Druck gesetzt. Die versicherte Person kann ihren Verzichtsentcheid unter Umständen auch unmittelbar vor oder (je nach Verlauf	Verzichtet die versicherte Person auf die Tonaufnahme, so hat sie dies vor der Begutachtung zuhanden des Versicherungsträgers schriftlich zu bestätigen. Dieser leitet den Verzicht vor der Begutachtung an die Sachverständigen oder den Sachverständigen weiter.

				des Interviews) auch erst nach Ende des Interviews treffen. In diesem Fall hat sie die Verzichtserklärung direkt bei der oder dem Sachverständigen zu unterzeichnen, und dieser leitet sie dann an den Versicherungsträger zuhanden der Akten weiter. Falls der Verzicht im Rahmen eines bi- oder polydisziplinären Gutachtens erfolgt, muss aus der Erklärung klar hervorgehen, bei welchen Sachverständigen die versicherte Person auf die Tonaufnahme verzichtet hat.	
E-ATSV	7k	4		Es ist unklar, was als Interview gilt. Wir bitten um Konkretisierung, ab wann das Gespräch als Interview gilt und es entsprechend aufzuzeichnen ist. Wir beantragen eine grammatikalische Korrektur.	«Der Beginn und das Ende des Interviews sind sowohl von der versicherten Person als auch von der oder dem Sachverständigen ...»
E-ATSV	7k	6		In Art. 44 Abs. 6 ATSG wird festgehalten, dass Tonaufnahmen, welche während der medizinischen Begutachtungen gemacht werden, in die Akten aufzunehmen sind. Diese Regelung soll mit Art. 7k präzisiert werden. Hierbei sind die Absätze 1-5 klar und nachvollziehbar. Abs. 6 des Art. 7k hingegen enthält Beschränkungen respektive neue Regeln der Aktenführung für einzelne Abläufe. Diese ziehen neben fachlichen Schwierigkeiten (Fehleranfälligkeit) auch grosse technische Herausforderungen sowie entsprechende Kostenfolgen nach sich. Der Hinweis im ersten Satz in Art. 7k Abs. 6 E-ATSV ist nicht nötig, da in Art. 44 Abs. 6 ATSG bereits festgehalten ist, dass die Tonaufnahmen als Aktenstück zu behandeln sind. Weitergehende Präzisierungen sind daher überflüssig. Für die fachliche Durchführung wäre es wesentlich einfacher, Tonaufnahmen analog wie Observationsmaterial zu handhaben. Das würde sich auch aus der Gesetzessystematik her rechtfertigen, stehen doch die beiden Bereiche im ATSG direkt nacheinander (Art. 43a ATSG für Observationen und Art. 44 ATSG für	Wir beantragen daher den Absatz zu streichen. Eventualiter ist er wie folgt zu ersetzen: «Tonaufnahmen dienen der qualitativen Beurteilung von schriftlichen Gutachten. Sie verlieren mit der rechtskräftigen Verwertung des Gutachtens ihren Zweck und sind entsprechend zu vernichten.»

			<p>Gutachten). Die ATSV müsste daher in gleicher Logik den Gesetzesartikel präzisieren wie bei den Observationen und nicht detailliertere Vorschriften machen. Letzteres wäre im bisherigen Invalidenversicherungsrecht ein Novum.</p> <p>Zweck der Tonaufnahmen ist es, bezüglich einer Begutachtung das faire und qualitative Verfahren zu belegen. Folglich verlieren Tonaufnahmen ihren Zweck sobald klar ist, dass das betreffende Gutachten aus qualitativer Sicht verwertet werden kann. Es ist daher nicht nachvollziehbar, warum Tonaufnahmen darüber hinaus im IV-Dossier verbleiben sollen. Das Tonmaterial könnte mit Rechtskraft des Entscheids analog von nicht verwertbarem Observationsmaterial vernichtet werden (Art. 43a Abs. 8 ATSG), ausser die versicherte Person möchte es explizit im IV-Dossier behalten. Eine längere Aufbewahrung ist nicht sinnvoll, zumal im Falle einer späteren Wiedererwägung nicht die Fairness des Gutachtenverfahrens, sondern der Leistungsanspruch als solches Thema sein würde. Eine Wiedererwägung bedingt jedoch in aller Regel eine neue Begutachtung. Qualitätsbelege als solches haben immer nur für den Moment Gültigkeit (also für das laufende Verfahren).</p> <p>Implizit geht dies auch aus Art. 7k Abs. 6 ATSV hervor: Dieser beachtet nur Prozessstationen des laufenden Verfahrens. Davon abgeleitet könnte daher ebenfalls ausgeführt werden, dass eine Vernichtung der Tonaufnahmen nach Rechtskraft des Leistungsanspruchs möglich und sinnvoll wäre.</p> <p>Geht man davon aus, dass in Art. 44 Abs. 6 ATSG die Zuordnung der Tonaufnahmen als Aktenstück im Dossier vorgesehen sind, machen die Einschränkungen in Art. 7k Abs. 6 ATSV keinen Sinn. Entweder sind Tonaufnahmen ein Aktenstück im vollumfänglichen Sinn oder sie sind es nicht. Andernfalls würde in der bisherigen Aktenführungspflicht</p>	
--	--	--	---	--

				<p>(inkl. allfälliger Nummerierung der Aktenstücke) je nach Akteneinsichtsbegehren immer eine «Lücke» bestehen. Dies weil die Tonaufnahmen nicht herausgegeben werden dürften, wenn sie für das entsprechende Verfahren nicht vorgesehen wären. Dies müsste immer erläutert werden und erweckt beim Gesuchsteller den Eindruck von Intransparenz.</p> <p>Die aktuelle Formulierung von Art. 7k Abs. 6 ATSV bedingt, dass Tonaufnahmen gleich wie andere Aktenstücke über einen sehr langen Zeitraum aufbewahrt werden müssen. Um dies zu gewährleisten, sind erhebliche technische Investitionen nötig. Die dadurch entstehenden zusätzlichen Kosten für Entwicklung und Betrieb machen gemäss aktueller Beurteilung bis zu 10 % der gesamten Kosten aus, welche den IV-Stellen heute für ihre IT-Systeme zur Verfügung stehen (ca. 42 Mio. CHF während der ersten 10 Betriebsjahre). Diese zusätzlichen Kosten stehen den IV-Stellen aktuell nicht zur Verfügung und müssten vom IV-Fond gesondert entschädigt werden, was diesen entsprechend zusätzlich belasten würde.</p>	
E-ATSV	7l	1	d	<p>Weshalb ein Gutachter oder eine Gutachterin Berufserfahrung in einer leitenden Stellung im Spital vorweisen können muss, leuchtet nicht ein. Die Präzisierungen «in einer Arztpraxis oder in leitender spitalärztlicher Stellung» ist zu streichen. Wichtig ist die mehrjährige klinische Erfahrung. Wo sich ein Gutachter oder eine Gutachterin diese erwirbt (in einer privaten Praxis und/oder im Spital), ist irrelevant.</p>	«... über mindestens fünf Jahre klinische Erfahrung verfügen.»
E-ATSV	7m			<p>In der Kommission hat zwingend ein Vertreter der IV respektive der RAD Einsitz zu nehmen.</p> <p>Wir regen an, in der Verordnung zu regeln, wer die Kommissionsmitglieder wählt (Bundesrat oder z.B. das Eidgenössische Departement des Innern).</p> <p>Weiter soll die Kommission gemäss Einleitungssatz von Artikel 7m aus</p>	Die Bestimmung ist im Sinne der Bemerkungen neu zu formulieren.

			13 Mitgliedern bestehen, effektiv werden aber bloss 12 Interessenvertreter aus den Sozialversicherungen, Gutachterstellen, Ärzteschaft etc. genannt. Dieser Widerspruch ist zu bereinigen.	
E-ATSV	7n	1	<p>Die Bestimmung ist unverständlich formuliert (erarbeitet öffentliche Empfehlungen zu ...).</p> <p>Geht es nach den Erläuterungen (S. 11 und S. 78 f.), so ist es Aufgabe der neuen Kommission, einerseits Vorgaben zur Struktur- und Prozessqualität im Gutachterwesen zu machen, andererseits die Qualität der Gutachten zu überwachen und nötigenfalls wohl auch – bei systematischen Qualitätsmängeln – aktiv zu werden.</p> <p>Aus der Bestimmung selbst geht nicht oder zu wenig deutlich hervor, dass die Kommission für die <i>Qualitätssicherung</i> zuständig ist und was die <i>Folgen einer</i> durch die Kommission festgestellten <i>systematischen Qualitätsverletzung</i> sind. Unklar ist auch, wie die Kommission die Qualitätskontrolle vornehmen will und ob bzw. in welcher Form beispielsweise Verbände (Behindertenorganisationen, IV-Stellen-Konferenz etc.) bei (welchen?) Qualitätsverletzungen an die Kommission gelangen können.</p> <p>Wir regen an, die Bestimmung in dem Sinne grundlegend zu überarbeiten. Der Textvorschlag bringt die Aufgaben der Kommission klarer zum Ausdruck (lit. a = Strukturqualität; lit. b = Prozessqualität; lit. c = Qualitätsvorgaben; lit. d = Überwachung der Qualität; lit. e = Vorgehen bei Feststellung systematischer Qualitätsmängel).</p> <p>Insbesondere die Qualitätssicherung von monodisziplinären Gutachten dürfte für die Kommission eine besondere Herausforderung darstellen.</p>	<p>Die Kommission</p> <p>a. beschreibt die Rahmenbedingungen, die für eine medizinische Begutachtung gegeben sein müssen (personell, organisatorisch, technisch, räumlich);</p> <p>b. beschreibt den Ablauf einer medizinischen Begutachtung;</p> <p>c. formuliert Qualitätsvorgaben an medizinische Gutachten;</p> <p>d. überwacht die Qualität der medizinischen Gutachten und</p> <p>e. spricht zu Händen des BSV als Tarifpartner der Gutachterstellen Empfehlungen aus, wenn sie systematische Qualitätsmängel feststellt.</p>
E-ATSV	7n	2	<p>Wenn die Kommission die Qualität von Gutachten prüfen will (was letztlich ihre Aufgabe sein wird; vgl. Art. 44 Abs.7 lit. c ATSG [Überwa-</p>	<p>Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben</p>

			<p>chung der Ergebnisse der medizinischen Gutachten]), so wird sie bei den betreffenden Versicherungsträgern die Akten einholen müssen.</p> <p>Aus der Bestimmung geht das nicht deutlich genug hervor. Die Rede ist von «notwendigen Unterlagen», die die Kommission einverlangen kann, was in den Erläuterungen mit «Unterlagen zu den Abläufen und Strukturen von Gutachterstellen» (S. 78) erklärt wird. Solche Unterlagen mögen für die Überprüfung der Struktur- und Prozessqualität nützlich sein, nicht aber für die Qualitätssicherung der Gutachten an sich (Ergebnisqualität).</p> <p>Die Bestimmung ist in diesem Sinne grundlegend zu überarbeiten. Unbedingt zu prüfen ist auch, ob die Versicherungsträger legitimiert sind, Versicherungsakten an die Kommission zu edieren (Datenschutz).</p>	
--	--	--	--	--

Themenblock 9: Weitere Massnahmen der Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.9)

Zusammenarbeitsvereinbarung, Taggelder ALV, Betriebsräume

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Zusammenarbeitsvereinbarung: Art. 98^{ter}, 98^{quater} E-IVV

Taggelder ALV: Art. 120a E-AVIV

Betriebsräume: Art. 66 Abs. 1^{bis} und 2, 98^{bis} E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
E-IVV	66	1bis		Wir weisen auf einen Satzfehler hin. «Macht die versicherte Person den Anspruch nicht selber geltend gemacht, ...»	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben

Themenblock 10: Massnahmen ohne Bezug zur Weiterentwicklung der IV (Erl. Bericht Kap. 2.10)

inkl. Anpassungen aus formellen Gründen oder infolge von Urteilen des Bundesgerichts

Verwaltungskosten, Assistenzbeitrag, Reisekosten, Bemessung Hilflosigkeit

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Entwurfs und zu deren Erläuterungen

Betroffene Artikel:

Verwaltungskosten: Art. 53 Abs. 1 und 2, 55 Abs. 1 E-IVV

Assistenzbeitrag: Art. 39f Abs. 1-3, 39i Abs. 2-2^{ter}, 39j Abs. 2 und 3, Übergangsbestimmung Bst. d E-IVV

Reisekosten: Art. 90 Abs. 2 und 2^{bis} E-IVV

Bemessung Hilflosigkeit: Art. 38 Abs. 2 E-IVV

Übrige Artikel: Art. 69 Abs. 2 (frz. Fassung), 73^{bis} Abs. 2 Bst. e, g und h, 74^{ter} (frz. Fassung), 76 Abs. 1 Bst. f, 78 Abs. 3, 88^{ter} und 88^{quater} E-IVV

Verordnung	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
E-IVV	73bis	2		Für das bessere Verständnis wäre es hilfreich, einen Verweis auf Artikel 8a IVG einzufügen, damit klar ist, dass hier tatsächlich nur die Wiedereingliederungsmassnahmen gemeint sind.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
E-IVV	39i	2bis		Wir gehen davon aus, dass die Person vor Ort sein muss. Dies geht jedoch aus dem Wortlaut nicht genau hervor. Wir vermuten, dass insbesondere der Art. 2ter häufig angewendet wird. Die Terminologie «darf maximal die Pauschale» in Rechnung gestellt werden, suggeriert, dass auch weniger als die Pauschale verrechnet werden kann. Dann entspräche es aber nicht mehr einer Pauschale, sondern einem Maximalbetrag. Gemeint dürfte sein, «ausschliesslich» die Pauschale. Dieser Sachverhalt ist zu unterscheiden von der Festlegung der Höhe der Pauschale. Bei dem in Art. 39f Abs. 3 IVV erwähnten Betrag handelt es sich unbestrittenermassen um den Maximalbetrag, der bei Festlegung der Pauschale durch die IV-Stellen nicht überschritten werden darf.	Wir beantragen folgende Änderung: «Pro Nacht darf ausschliesslich die Pauschale für den...»
E-IVV	39i	2ter		Es besteht hier eine deutliche Ungleichbehandlung zu Personen, wel-	Wir machen folgenden Vorschlag: Nachtpauschale nur

				<p>che die Nachtpauschale ausschöpfen und grosse Gefahr von Missbrauch. Es sollten nur die tatsächlich geleisteten Einsätze vergütet werden oder dann höhere Anspruchsvoraussetzungen definiert werden. Aktuell wird gemäss Rz. 4975 und 4076 KSAB nur die effektive Interventionszeit berücksichtigt. Wenn als Grundvoraussetzung eine Hilfestellung in der Nacht notwendig sein muss, diese aber bei Nichtausschöpfung auch am Tag verwendet werden kann, besteht eine Diskrepanz und die Notwendigkeit wird damit stark in Frage gestellt. Erfahrungsgemäss werden seitens Behandler häufig «Gefälligkeitszeugnisse» für Nachtpflege ausgestellt und diese dann nicht ausgeschöpft. Wir befürchten, dass in vielen Fällen die Nachtpflege zugesprochen werden muss, aber die Leistungen nicht erbracht werden. Der nichtverwendete hohe Betrag wird dann während dem Tag abgerechnet, was eine klare Ungleichbehandlung darstellt. Beispiel: Nachtpauschale wird nicht verwendet, weil z.B. Angehöriger ohne Zusatzaufwand auf Abruf bereitsteht. Während dem Tag wird dann hohe Pauschale ausgeschöpft und Angehöriger geht zusätzlich einer vollzeitlichen Erwerbstätigkeit nach.</p>	<p>dann vergüten, wenn diese effektiv verwendet wird. Alternativ allenfalls Verwendung der Nachtpauschale am Tag lediglich zum Tagesansatz.</p>
E-IVV	73b is	2	g	<p>Wir verweisen auf unsere Bemerkungen unter Buchstabe h. Sind damit lediglich berufliche Eingliederungsmassnahmen (EOR) gemeint? Die Zustellung des Vorbescheides im Falle einer Leistungsverweigerung hilft nicht im Bestreben einer verbesserten Zusammenarbeit mit dem Behandler. Es wird zu einer höheren Einwandquote führen. Vielmehr würde es die Zusammenarbeit verstärken, wenn die Behandler eine Kopie der Zusprachen von Wiedereingliederungsmassnahmen erhalten würde, damit sie genau über Art, Dauer und Inhalt der Wiedereingliederungsmassnahmen informiert sind.</p>	<p>Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben</p>

				Es stellen sich hier für uns datenschutzrechtliche Fragen. Reicht für die Datenbekanntgabe im vorliegenden Fall eine Verordnungsbestimmung?	
E-IVV	73bis	2	h	Dem Verordnungsartikel gemäss gelangt nur dann eine Kopie des Vorbescheides an die Durchführungsstelle, wenn Wiedereingliederungsmassnahmen verfügt werden. Aus den Erläuterungen erkennen wir nicht genau, ob lediglich berufliche Wiedereingliederungsmassnahmen (EOR) gemeint sind? Denn grundsätzlich sind Hilfsmittellieferanten nicht einwandberechtigt und es müsste bei einer Ausweitung dieser Bestimmung mit vermehrten Einwänden und zusätzlichem administrativen Aufwand gerechnet werden.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben
E-IVV	53	2		Aufgrund der Erläuterungen ist davon auszugehen, dass IV-Stelle und Ausgleichskasse zusammen die notwendigen Unterlagen zur Verfügung stellen. Nachdem nun aber im Entwurf die Ausgleichskasse ganz herausgestrichen wurden und nur noch die IV-Stellen erwähnt sind, vermittelt dies gegenteilig den Anschein, dass die Ausgleichskassen keine Aufgaben mehr hätten.	Wir beantragen folgende Ergänzung: «Die IV-Stellen haben in Zusammenarbeit mit den rechnungsführenden Ausgleichskassen dem BSV nach dessen Weisungen...»
E-IVV	55			Aufgrund der Ausführungen im erläuternden Bericht soll zukünftig über ein Globalbudget gesteuert werden. Wir gehen davon aus, dass die Weisungen auf einer Ebene erstellt werden, welche den IV-Stellen auch die notwendigen unternehmerischen Freiheiten zugestehen.	Klicken Sie hier, um einen Text einzugeben